

bestraft“ i. S. des § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB vor (echtes Rückfalldelikt).

c) Ist der Täter (bereits wegen Vergewaltigung vorbestraft und begeht er danach noch mindestens zwei derartige Straftaten, so liegen zwei verschiedene Strafverschärfungsgründe vor, auch wenn diese beiden in § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB beschrieben sind.

4. Bei der Anwendung der Rückfallbestimmungen ist zu beachten, daß eine doppelte Strafverschärfung aus dem gleichen Grunde nicht zulässig ist. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ist der Täter wegen eines Verbrechens nach § 121 StGB vorbestraft und begeht er erneut eine Vergewaltigung, so ist zunächst anhand der Tatschwere aus § 121 Abs. 1 StGB zu prüfen, ob für die Tat selbst eine Strafe von über zwei Jahren erforderlich ist oder ob sich der schwere Fall aus den Tatbestandsmerkmalen des § 121 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 oder Abs. 3 StGB ergibt.

a) Ist dies der Fall, dann tritt die Strafverschärfung nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 StGB ein.

b) Ist das nicht der Fall (wäre also die neue Tat ohne das Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe nur ein Vergehen), so erfolgt die Strafverschärfung für den Wiederholungsfall nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

§ 44 Abs. 2 StGB ist hier nicht anzuwenden, da es nicht zulässig ist, ein Vergehen, das durch das Vorliegen einer Vorstrafe erst kraft Gesetzes überhaupt zum Verbrechen wird, nunmehr nach den verschärften Normen für wiederholte Verbrechen abzuurteilen.

5. Die neuen Rückfallbestimmungen des § 44 StGB haben — wie jede strafbegründende oder strafverschär-

fende Bestimmung — gemäß Art. 99 Abs. 2 der Verfassung und Art. 4 StGB keine rückwirkende Kraft. Nach § 81 Abs. 1 und 2 StGB ist also von der Rechtslage zur Zeit der Tat auszugehen, da die neuen Rückfallbestimmungen in jedem Falle für den Verurteilten ungünstiger sind.

a) Liegt die Tatzeit des zur Aburteilung stehenden Delikts vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1974, also vor dem 1. April 1975, so können nur diejenigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden, die vor dem 1. April 1975 zulässig waren. Das gilt auch für die Wiedereingliederungsmaßnahmen nach §§ 47, 48 StGB. In diesem Falle sind nur solche staatlichen Kontrollmaßnahmen zulässig, die sich aus §§ 47, 48 StGB d. d. F. vom 12. Januar 1968 ergeben.

b) Liegt die Tatzeit des zur Aburteilung stehenden Delikts nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, so können für die Begründung der Rückfallvoraussetzungen und zur Festsetzung der nach dem Änderungsgesetz zulässigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch solche Strafurteile herangezogen werden, die vor dem 1. April 1975 ergangen sind. War jedoch am Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes die in einem früheren Strafurteil ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister bereits getilgt oder hatte die Tilgung zu erfolgen, so kann ein derartiges Strafurteil nicht mehr herangezogen werden, um einen Rückfall oder andere Rechtswirkungen zu begründen, die den Verurteilten beschweren.

Dozent Dr. WALTER HENNIG, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat

Fortsetzung\*/

### Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Rücktritt vom Versuch und tätiger Reue

Der Versuch begründet nach ausdrücklicher Bestimmung im Gesetz wie jede Straftat strafrechtliche Verantwortlichkeit. Er ist jedoch ein unvollendetes Delikt, und der Täter hat deshalb die Möglichkeit, freiwillig von der Vollendung der Straftat Abstand zu nehmen bzw. sie zu verhindern. Damit diese Möglichkeit genutzt werden kann, ist nach § 21 Abs. 5 StGB von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Straftat Abstand nimmt (Rücktritt) bzw. den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet (tätige Reue).

Der freiwillige Verzicht auf die Vollendung der Straftat kann weder die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Versuchs noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters für diese Handlung aufheben. Jedoch werden die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht angewendet, um dem Täter einen Anreiz für den Verzicht auf die Vollendung seiner Straftat zu geben. Ein Täter, der in seinem Entschluß zur Straftat schwankend geworden ist, wird seinen Versuch eher aufgeben, wenn er weiß, daß er dann strafflos bleibt, als wenn er damit rechnen muß, trotzdem wegen des Versuchs strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Gleichzeitig geht der sozialistische Staat da-

von aus, daß in solchen Fällen des freiwilligen Verzichtes der Täter letztlich das Gesetz Respektiert, so daß Voraussetzungen bestehen, auf ihn ohne Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gesellschaftlich erzieherisch einzuwirken.

Das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Rücktritt und tätiger Reue erhöht den strafrechtlichen Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse und ist als eine besondere Form der Kriminalitätsbekämpfung zu begreifen.<sup>12/</sup>

Das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit knüpft an die in der Person des Straftäters liegenden Gründe an. Deshalb sind im Strafrecht der DDR Rücktritt und tätige Reue *persönliche Strafaufhebungsgründe*. Das bedeutet, daß Rücktritt und tätige Reue nur bei demjenigen Beteiligten an einer Straftat Strafflosigkeit bewirken, der zurückgetreten ist bzw. tätige Reue geübt hat (§ 22 Abs. 5 StGB). Wird mit dem Versuch zugleich ein anderes Delikt vollendet, so bleiben dafür die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bestehen.<sup>13/</sup>

### Merkmale des Rücktritts

Rücktritt ist die freiwillige und endgültige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat zu einem Zeitpunkt, in dem die Versuchshandlung noch nicht beendet ist (§ 21 Abs. 5 Satz 1 StGB).

<sup>12/</sup> Vgl. OG, Urten vom 9. Oktober 1964 - 5 Ust 46/64 - (NJ 1965 S. 616).

<sup>13/</sup> Vgl. OG, Urten vom 13. Mal 1970 - 5 Ust 20/70 - (NJ 1970 S. 557).

<sup>12/</sup> Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1975 S. 40 ff. veröffentlicht. - D. Red.